

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Jopp Electronics GmbH, Auf Herdenen 12, 78052 Villingen-Schwenningen (Stand 10/2013)

I. Maßgebende Bedingungen, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Vertragsschluss

1. Die Vertragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten. Dies gilt auch für alle unmittelbaren oder durch Vertreter getroffenen Nebenabreden. Die Annahme des Angebots bildet zusammen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis.

2. Es gelten die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt der durch die jeweils aktuellen DIN Normen und Richtlinien festgelegte Stand der Technik als Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen.

III. Preise, Preisanpassung

1. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk und, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Umsatzsteuer, Verpackungskosten, Fracht, Porto und Versicherung.

2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) und bei Verträgen zwischen deren Abschluss und der ersten Bestellung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt, eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Gleiches gilt für Veränderungen der Bestellmenge.

3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, legt der Lieferant seiner Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, ist der Lieferant berechtigt, den Stückpreis angemessen unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten und gegebenenfalls der vereinbarten Werkzeugkostenanteile zu erhöhen.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung hat in bar innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eintritt des Leistungserfolgs an.

2. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann der Lieferant die Leistung verweigern und eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Besteller Zug um Zug zahlen muss oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

4. Dem Lieferanten wird das Recht des Saldierens aus allen sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten eingeräumt.

5. Hat der Lieferant unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

6. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Bei Vorliegen einer Zielüberschreitung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens aber in Höhe von 8,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen.

V. Langfrist- und Abrufverträge

1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

2. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind dem Lieferanten, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen unter Berücksichtigung der Materialbeschaffungs- und Produktionszeiten vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

3. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation des Lieferanten maßgebend.

4. Bei Serienausläufen oder Änderungen am Vertragsgegenstand verpflichtet sich der Besteller zur Abnahme bereits fertiggestellter Teile, Umlaufbestände und Vormaterial, soweit diese aufgrund der Material- und Produktionszeiten notwendig waren.

VI. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

VII. Fertigungsmittel

1. Die für die Fertigung erstellten Werkzeuge, Formen, Schablonen, Muster und Vorrichtungen (Fertigungsmittel) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises Eigentum des Lieferanten.

2. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung trägt der Lieferant.

3. Bei abnehmergebundenen Fertigungsmitteln verpflichtet sich der Lieferant, sie nur für Lieferungen an den Besteller zu verwenden.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fertigungsmittel zwei Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Danach fordert er den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 3 Monaten zur weiteren Aufbewahrung zu äußern. Erfolgt keine Äußerung, kann der Lieferant nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist frei über die Fertigungsmittel verfügen. Anderenfalls trägt der Besteller die Lagerkosten.

5. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel den Auftrag zeitweise aus oder beendet er ihn, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten, soweit er dieses zu vertreten hat.

6. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz des Lieferanten. Danach ist der Besteller berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum des Lieferanten.

2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Erfüllung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist gehalten, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

4. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen und Rechte aus der Weiterveräußerung oder einer gestatteten Vermietung der Vorbehaltsware, an der dem Lieferanten Eigentumsrechte zustehen, zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5. Werden Waren des Lieferanten mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar

vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Der Besteller hat den Lieferanten über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts IV. Ziffer 2 ist der Besteller nach Ablauf der Frist zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Liefertermine und -fristen

1. Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Erfüllungsort ist.

2. Bei Serienlieferungen sind innerhalb einer Toleranz von 10 % der Abauftragsmenge fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

X. Lieferverzug, Unmöglichkeit

1. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und der Besteller eine mit Ablehnungsandrohung versehene, angemessene Nachfrist gesetzt hat.

2. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Abschnitt XVI. aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

XI. Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung das Werk verlässt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Termingerechtes versandfertig gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu lagern.

3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung wählt der Lieferant das Transportmittel und den Transportweg.

XII. Gewährleistung

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, gilt der durch die jeweils aktuellen DIN Normen und Richtlinien festgelegte Stand der Technik als Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen.

2. Liefert der Lieferant vereinbarungsgemäß nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Abschnitt XI.

3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht der Lieferant ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne seine Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

5. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

6. Der Lieferant hat das Recht, den gerügten Mangel selbst festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant übernimmt die Transportkosten, soweit die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der

Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

7. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert der Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz.

8. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer er der Verpflichtung nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten selbst oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich unsachgemäß erhöhen.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

10. Der Lieferant hält die jeweils geltenden Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, beispielsweise die REACH-VO (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (ROHS) und der Richtlinie 2002/95/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/52/EG ein.

11. Der Lieferant wird den Besteller über relevante, insbesondere durch die REACH-VO verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen.

XIII. Haftungsausschluss

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet der Lieferant nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferanten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind, abzusichern.

4. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

6. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrollen liegt nicht gleichzeitig die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht. Der Lieferant geht davon aus, dass der Besteller seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen übernimmt.

XIV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen

der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

2. Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien oder Gegenstände (Muster, Modelle, etc.), die sich die Vertragspartner zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, verbleiben im Eigentum des jeweiligen Vertragspartners und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Auch nach Auftrags erledigung darf das aus den in Ziffer 1 genannten Unterlagen erworbene Wissen nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergeleitet werden, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 1 noch vorliegen.

XV. Schutzrechte

Der Besteller ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und den Lieferanten gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen den Lieferanten geltend gemacht werden.

XVI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten XII, XIII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.

2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurück zu treten.

XVIII. Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

4. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.